

# RS OGH 1985/9/10 4Ob92/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

## Norm

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Scheidet eine Verantwortlichkeit Dritter für den aufgelaufenen Fehlbetrag praktisch aus, erlaubt dies allein aber noch nicht den rechtlichen Schluß, daß der Abgang auf einem nicht nur objektiv pflichtwidrigen, sondern auch subjektiv vorwerfbarem Verhalten des Arbeitnehmers von so schwerer Art beruht, daß dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht länger zugemutet werden konnte, weil die Ursachen eines Abgangs, insbesonders dann, wenn zahlreiche Geschäftsfälle, ein großer Warenbestand und viele Zahlungseingänge abzurechnen sind, mannigfachster Art sein können.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 92/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 92/85

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verschulden, Erheblichkeit, Fehlbestand, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Vertrauensunwürdigkeit, Untreue, Angestellte, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029569

## Dokumentnummer

JJR\_19850910\_OGH0002\_0040OB00092\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>